



Koordinationsstelle für die
elektronische Publikation
von Rechtsdaten

Bundeskanzlei
Chancellerie fédérale
Cancelleria federale
Chanzlia federala

copiur 1.99

rechtsinformation.admin.ch

Februar 1999



Hanna Muralt Müller
Vizekanzlerin

Editorial

Die Informationstechnologie ist im Umbruch und verändert Arbeitsabläufe, auch in der Bundeskanzlei. Wir wollen uns dieser Herausforderung nicht verschliessen. Bereits ist das gesamte Landesrecht auf dem Internet abrufbar, und in Zukunft sollen alle Rechtsquellen des Bundes auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundeskanzlei wurde mit der Aufgabe betraut, die elektronische Publikation der Rechtsdaten zu koordinieren. Im Rahmen dieser Tätigkeit gibt die neue Koordinationsstelle der Bundeskanzlei dieses Bulletin heraus, welches sich sowohl an Herausgeberinnen und Herausgeber von Rechtsdaten als auch an Praktikerinnen und Praktiker richtet. «rechtsinformation.admin.ch» erscheint mehrmals jährlich. Sie können es gratis abonnieren.

Mit diesem Bulletin soll ein Forum für den Austausch von Informationen über neue Technologien geschaffen werden, die im Bereich des Rechts Anwendung finden. Neue Produkte werden hier vorgestellt, und für die Anwenderinnen und Anwender bleibt immer Platz für Kommentare reserviert.

Ich hoffe, dass dieses Bulletin dazu beiträgt, vorhandene Informatikwerkzeuge bekanntzumachen und einen Meinungsaustausch zu ermöglichen.

Grundversorgung durch den Bund, Veredelung durch Private

Am 8. April 1998 hat der Bundesrat das neue Konzept für die elektronische Publikation von Rechtsdaten verabschiedet und damit eine neue Ära in diesem Bereich eingeläutet. Zusammen mit dieser Neuausrichtung wird auch der Begriff der Grundversorgung eingeführt.

Der Bundesrat hat mit seinem Entscheid zwei Grundprinzipien bestätigt: Erstens wird die Bundesverwaltung angehalten, Rechtstexte nicht nur auf Papier, sondern auch in elektronischer Form abzugeben. Zweitens muss sich diese Abgabe auf die Grundversorgung beschränken, das heisst auf die Rechtstexte sowie die wesentlichen Zugriffshilfen wie Register, Indexe und Volltextsuche.

Die Veredelung der Rechtsdaten ist den Privaten vorbehalten. Die Bundesverwaltung tritt nicht als Konkurrentin von Verlagen, Universitäten und Privatpersonen in Erscheinung. Bei nachgewiesenem gesellschaftlichem Bedarf, bei besonderem öffentlichem Interesse und falls es sich um eine eigentliche Versorgungslücke handelt, die die Privatwirtschaft nicht abdeckt, darf die Bundesverwaltung auch Werke veröffentlichen, die z.B. mit Kommentaren von Privaten versehen oder mit Publikationen der Privatwirtschaft verknüpft sind.

Das neue Rechtsinformationskonzept findet Anwendung auf alle Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung, nicht aber auf die Post und die SBB. Auch das Bundesgericht ist davon nicht betroffen, ebensowenig wie die Kantone, die für die Publikation ihrer Rechtsdaten selber zuständig bleiben. Immerhin könnte das Modell Grundversorgung – Veredelung aber für die kantonalen Verwaltungen als Vorbild dienen.

Die vom Bund gewählte Lösung bezweckt eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Staates und den Aktivitäten der Privatwirtschaft. Was im einzelnen unter den Begriff der Grundversorgung fällt, wird die Praxis weisen müssen. Wie verhält es sich zum Beispiel, wenn in Zukunft Links zwischen den verschiedensten Dokumenten vollständig automatisiert hergestellt werden können?

Ein Abgrenzungskriterium könnte sein, dass eine Veredelung von Rechtsdaten mit einem intellektuellen Aufwand verbunden sein muss. Links, die auch ohne juristisches Fachwissen hergestellt werden können, wären demnach noch als Grundversorgung zu bezeichnen.

Diese Unterscheidung wird auch der technischen Herausforderung gerecht, die das Internet allen Informationsanbieterinnen und -anbietern stellt: Sie werden mehr und mehr dazu verpflichtet, ihre Daten, alle ihre Daten und nur ihre Daten zu veröffentlichen.

Urs Paul Holenstein, Bernard Ayer, Leiter von Copiur

Zu Ihren Diensten

Die Koordinationsstelle hat am 1. Oktober 1998 ihre Tätigkeit aufgenommen. Ansprechpartner für die Deutschschweizer Kantone ist lic. iur. Urs Paul Holenstein, Kontaktperson für die Westschweizer Kantone und das Tessin ist RA Bernard Ayer.

Die Hauptaufgabe des Dienstes ist die Koordination im Bereich der elektronischen Publikation von Rechtsdaten und lässt sich wie folgt umschreiben:

Die Koordinationsstelle berät die verschiedenen Stellen der Bundesverwaltung und beantwortet in diesem Zusammenhang Fragen zur elektronischen Publikation von Rechtsdaten. Sie wird in verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes in diesem Bereich Einsitz nehmen.

Zudem wirkt die Koordinationsstelle mit bei Projekten der Kantone oder Dritter, die einen Bezug zur elektronischen Publikation von Rechtsdaten aufweisen.

Schliesslich wurde der Dienst auch damit betraut, die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich der juristischen Datenbanken zu informieren. Wir hoffen, mit diesem Bulletin einen Beitrag leisten zu können.

Gerne stehen wir zu Ihrer Verfügung für alle Fragen zu elektronischen Publikationen von Rechtsdaten oder zu «rechtsinformation.admin.ch».

*Urs-Paul.Holenstein@bk.admin.ch, Telefon: 031 323 53 36
Bernard.Ayer@bk.admin.ch, Telefon: 031 323 56 80
Feldeggweg 1, 3003 Bern, Fax: 031 322 37 46*

Verzeichnis

Die Koordinationsstelle der Bundeskanzlei hat den Auftrag, ein Verzeichnis sämtlicher elektronischer Publikationen von Rechtsdaten aufzubauen und zu veröffentlichen. Dieses soll eine kurze Beschreibung der verschiedenen Publikationen enthalten.

In erster Linie dient dieses Verzeichnis der Information der Öffentlichkeit. Wer Rechtsdaten in elektronischer Form veröffentlicht, kann bei der Koordinationsstelle ihre/seine Publikation/en anmelden.

Das Verzeichnis soll via Internet einem möglichst grossen Kreis von Interessierten zugänglich gemacht werden.

Tagung für Rechtsinformatik

Der Verein Schweizerische Juristische Datenbank hat an seiner Vereinsversammlung vom 13. November 1998 eine Neuausrichtung seiner Aufgaben beschlossen und seine Statuten revidiert.

Der geänderte Vereinszweck spiegelt sich auch im neuen Namen: «Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik». Nach seiner Neuausrichtung wird der Verein in erster Linie als Gesprächsforum aller am Markt der juristischen Information interessierten Kreise dienen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein, im Herbst 1999 die erste schweizerische Tagung für Rechtsinformatik zu organisieren. Neben verschiedenen Vorträgen sollen auch juristische CD-ROMs und Datenbanken vorgestellt werden.

Abschied vom Exklusivvertrag

1998 wurde definitiv Abschied genommen, Rechtsdaten exklusiv nur an eine Privatfirma zu liefern.

Noch 1984 hatte der Bund einen Exklusiv-Datenlieferungsvertrag abgeschlossen. Damit sollte von Beginn weg eine gesamtschweizerische Zusammenarbeit bei der Schaffung einer schweizerischen juristischen Datenbank erreicht werden.

Mit dem technischen Fortschritt ist diese Notwendigkeit nicht mehr gegeben. Das Monopol soll auch in diesem Bereich der freien Marktwirtschaft Platz machen.

Die juristischen Verlage sollen heute gleichbehandelt werden. Alle erhalten die Rechtsdaten des Bundes zu den gleichen Bedingungen (vgl. Seite 4).

Dem Publikum werden so über kurz oder lang bessere und innovativere Angebote zur Auswahl stehen. Mehrere Anbieterinnen und Anbieter haben bereits mit der Koordinationsstelle Kontakt aufgenommen. Ihre Projekte sind interessant und öffnen neue Perspektiven.

Wir werden Sie mit «rechtsinformation.admin.ch» auch über die Markteinführung neuer Produkte informieren.

Das schweizerische Handelsregister im Internet

Das schweizerische Handelsregister ist gratis via Internet abrufbar. Mit Zefix besteht die Möglichkeit, mit einer einzigen Recherche – unterstützt durch ein viersprachiges Interface – eine Firma mit Sitz in der Schweiz zu finden.

Das schweizerische Handelsregister wird unter der Aufsicht des Bundes dezentral von den Kantonen geführt. In den 26 Kantonen gibt es 66 Handelsregisterämter. Alle von den kantonalen Registerämtern aufgenommenen Einträge werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Diese werden im Zentralregister erfasst, wenn es sich um eine juristische Person handelt oder die Firma in ihrer Bezeichnung Phantasieteile verwendet. Das Zentralregister enthält zurzeit ca. 320 000 gelöschte oder aktive Schweizer Firmen. Dies entspricht ca. 65% aller im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Rechtssubjekte. Mit diesem komfortablen Suchwerkzeug kann sehr schnell der Sitz einer Gesellschaft und das zuständige Handelsregisteramt (inkl. Adresse) gefunden werden. Es ist aber auch möglich, Tochterfirmen oder das Stammhaus zu finden.

Der zentrale Firmenindex kann vom Publikum auch dazu benutzt werden, vor einer Firmengründung Ideen hinsichtlich Namensgebung auf offensichtliche Kollisionen mit bestehenden Firmen zu überprüfen.



Die Besonderheit von Zefix besteht in der Verknüpfung des zentralen Firmenindex mit den Datenbanken der heute 10 kantonalen Handelsregisterämter, die informatisiert sind. Zwecks Herkunftsunterscheidung werden die Informationen auf unterschiedlichem Hintergrund angezeigt.

Sobald ein Kanton informatisiert ist, kann eine Suche in seinem gesamten Datenbestand erfolgen, also auch in denjenigen Daten, die nicht an das Zentralregister weitergeleitet wurden. Diese Registerämter verfügen somit online über vollständige Datensätze. Zudem besteht die Möglichkeit, beglaubigte Handelsregisterauszüge zu bestellen.

Mit Zefix wurde der zentrale Firmenindex nicht bloss informatisiert, das neue Werkzeug bietet bisher unbekannte Suchfunktionen an und hilft Zeit zu sparen.

Internet-Adresse: <http://zefix.admin.ch>

Adrian Blöchliger
Bundesamt für Justiz
Dienst für Informatikrecht und Rechtsinformatik

In der Schweiz

Das Landesrecht und die Entscheide des Bundesgerichts sind via Internet schon seit mehreren Monaten abrufbar. Verschiedene Kantone haben ihre Gesetzgebung ebenfalls via Internet zugänglich gemacht. Einige Adressen.

Systematische Sammlung des Bundesrechts,

Stand: 1. Oktober 1998, Format PDF und teilweise HTML:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Amtliche Sammlung des Bundesrechts,

ab Band Nr. 34 vom 1. September 1998, Format PDF:

<http://www.admin.ch/ch/d/as>

Liste der Gesetze, die jeden Monat neu in Kraft treten

– das beste Mittel, um sich auf dem Laufenden zu halten:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/ikt/>

Die Entscheide des Bundesgerichts, ab 1975 bis heute:

<http://www.eurospider.ch/BUGE>

Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Basel Landschaft:

<http://www.baselland.ch/docs/recht/main-sgs.htm>

Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Zürich:

<http://aidwn1.ktzh.ch/version.htm>

In Europa

Die europäischen Rechtsquellen und die Rechtsprechung werden mehr und mehr auch via Internet veröffentlicht. Einige Beispiele.

Europa, Haupt-Site:

<http://europa.eu.int>

Eur-lex, veröffentlicht u.a. das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl):

<http://europa.eu.int/eur-lex>

Gericht der Europäischen Gemeinschaft, aktuelle Entscheide:

<http://www.curia.eu.int>

Eudor, für die europäische Dokumentation:

<http://www.eudor.com>

Bald auf dem Netz

Nach der Amtlichen Sammlung und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (ohne Staatsvertragsrecht) soll auch das **Bundesblatt** in elektronischer Form via Internet publiziert werden.

Die in der **VPB** (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden) veröffentlichte Rechtsprechung soll 1999 via Internet zugänglich werden.

...und wieviel kostet das Ganze?

Die Bundeskanzlei wird immer wieder von verschiedener Seite angefragt, ob Gesetzestexte auch in elektronischer Form erhältlich sind und wieviel eine Lieferung kostet.

Bis anhin lieferte die EDMZ die gewünschten Gesetze oder Verordnungen auf Diskette im Format Word. Der Preis betrug für den ersten Erlass samt Diskette Fr. 37.25, für jeden weiteren Erlass Fr. 15.00 (exkl. MWSt). Die SR steht zudem im Internet zur Verfügung und kann vorläufig im Format PDF und HTML (nur 200 Erlasse) gratis abgefragt werden.

Seit dem 1. Oktober 1998 werden diese Anfragen durch die Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten (Copiur) bearbeitet. Die Abgabe von einzelnen Erlassen auf Diskette hat sich bewährt und wird vorerst weitergeführt. Hingegen eignet sich dieses System nicht für die Abgabe der gesamten SR in elektronischer Form, würde doch der Preis pro Sprache rund 35 000 Franken betragen.

Zu den Aufgaben von Copiur gehört es auch, die Abgabe von Rechtsdaten des Bundes an Dritte und die dafür zu erhebenden Gebühren zu regeln. Dies erfolgt zusammen mit der Ende Oktober 1998 eingesetzten Arbeitsgruppe «Neuregelung der Gebühren für Publikationen des Bundes». Da die neue Gebührenordnung voraussichtlich erst Mitte 1999 in Kraft treten wird, bereitet Copiur eine Übergangsregelung vor, welche von der Arbeitsgruppe geprüft wird.

Zu gegebener Zeit wird an dieser Stelle über die beschlossenen Änderungen informiert.

Heinz Wandfluh, EDMZ
Präsident der Arbeitsgruppe
Neuregelung der Gebühren für die Publikation des Bundes

Talon

- Ich veröffentliche Rechtsdaten in elektronischer Form (resp. beabsichtige zu veröffentlichen). Nehmen Sie bitte Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte «rechtsinformation.admin.ch» regelmässig gratis erhalten. Gewünschte Sprache:
 - deutsch
 - französisch
 - italienisch

Ich bin interessiert an (mehrere Antworten möglich):

- Produkteinformationen
- einem Kauf von Rechtsdaten der Bundesverwaltung
- juristischen Problemen im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien
- den für die verschiedenen Veröffentlichungen der Bundesverwaltung anwendbaren Bestimmungen
- Rechtsdaten auf dem Internet
- einer CD-ROM mit Rechtsdaten

Unternehmung: _____
 Frau/Herr: _____
 Name: _____
 Vorname: _____
 Funktion: _____
 Adresse: _____
 PLZ Ort: _____
 Telefon: _____
 Fax: _____
 E-mail: _____

Bitte zurücksenden an: Schweizerische Bundeskanzlei, Copiur, Feldeggweg 1, 3003 Bern, Fax 031 322 37 46

Impressum

«rechtsinformation.admin.ch» erscheint mehrmals jährlich und kann gratis abonniert werden.

Schweizerische Bundeskanzlei,
Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten
(Copiur): Feldeggweg 1, 3003 Bern, Fax 031 322 37 46

Urs-Paul.Holenstein@bk.admin.ch
031 323 53 36
Bernard.Ayer@bk.admin.ch
031 323 56 80

Die Artikel in diesem Bulletin sind keine offiziellen Stellungnahmen und binden nur ihre Verfasserinnen und Verfasser. Nicht unterzeichnete Artikel wurden von Copiur verfasst.

Übersetzung: Copiur und Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei